

Informationsblatt Förderkontrolle UG 32 Kunst und Kultur

Information zum Verwendungsnachweis

Allgemeine Erläuterungen

Im Kunstförderungsgesetz ist vorgesehen, dass FördernehmerInnen entsprechend der Förderungsvereinbarung (Zusageschreiben) die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen haben.

Der Verwendungsnachweis für Subventionen besteht je nach Förderungsvereinbarung aus

- Finanznachweisen (z.B.: Jahresabschlüsse usw.) und/oder
- anderen Nachweisen (z.B.: Berichte, Dokumentationsmaterial usw.)

Eine effiziente und reibungslose Abwicklung der Förderkontrolle steht im beiderseitigen Interesse. Als Hilfestellung für die Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung von Förderungen und Finanzierungen werden Informationshinweise zur Verfügung gestellt.

Hinweise, die für Abrechnungen allgemeine Gültigkeit haben, und die unbedingt beachtet werden müssen:

- Bei sämtlichem Schriftverkehr ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) der Förderungsvereinbarung (Zusageschreiben) anzuführen.
- Der für den Verwendungsnachweis (Abrechnung) im Zusageschreiben vorgeschriebene Termin (Abrechnungsfrist) ist einzuhalten. Der Termin gilt allerdings nur dann als eingehalten, wenn **vollständige** Nachweisunterlagen eingelangt sind. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unter Anführung der Geschäftszahl und des Grundes der Verzögerung beim zuständigen Referat Förderkontrolle UG 32 Kunst und Kultur des Bundeskanzleramts, ein Ansuchen um Fristerstreckung einzubringen. Dieses Ansuchen richten Sie bitte per E-Mail an das Postfach der Förderkontrolle: foerderkontrolle32@bka.gv.at . In diesem Ansuchen nennen Sie bitte auch einen neuen Termin, zu dem Sie ganz sicher die vollständigen Unterlagen vorlegen können. Bitte schicken Sie **auf gar keinen Fall Teilunterlagen**. „Etappenweises“ Übermitteln von Teilunterlagen ist unbedingt zu vermeiden, da nur vollständige Unterlagen geprüft werden können.
- Überprüfen Sie unbedingt die in der Förderungsvereinbarung angeführten Nachweiserfordernisse (Zusageschreiben 2.Seite), denn nur diese sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel maßgebend.
- Im Falle einer gleichzeitigen Abrechnung mehrerer Förderungen ist eine klar ersichtliche Trennung der Unterlagen und die genaue Bezeichnung sowie Angabe der Geschäftszahlen der jeweiligen Förderungsvereinbarungen (Zusageschreiben) unbedingt nötig.
- Es ist darauf zu achten, Nachweisunterlagen für frühere Bundesleistungen **immer getrennt von neuen Einreichungen** einzusenden.
- Werden die Verwendungsnachweise nicht vereinbarungsgemäß erbracht, muss gemäß den entsprechenden Richtlinien der gesamte Subventionsbetrag rücküberwiesen werden. Trifft den/die FörderungsnehmerIn ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag zusätzlich verzinst.

Musterdokumente und Vorlagen:

Zu Ihrer Unterstützung werden aktuell folgende Vorlagen, Muster und eine Checkliste angeboten:

- Informationsblatt Abrechnungswesen
- Checkliste Tätigkeitsbericht
- Vorlage Belegaufstellung
- Muster Vermögensübersicht Kleiner Verein
- Muster RechnungsprüferInnen Bericht
- Muster Einnahmen Ausgaben Aufstellung Kleiner Verein
- Muster Einnahmen Ausgaben Aufstellung für Projekte
- Formblatt Abrechnung Galerienförderung

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/foerderkontrolle-kunst-kultur>

Auskunft

Leiter der Förderkontrolle Kunst und Kultur

MinRat Manfred Kuschil (01 53115/206841)
E-Mail: manfred.kuschil@bka.gv.at

MitarbeiterInnen

ADir RegRätin Renate Eisenbock (01 53115/203632)
E-Mail: renate.eisenbock@bka.gv.at

ADir Christa Haider (01 53115/206842)
E-Mail: christa.haider@bka.gv.at

ADir Monika Kindl (01 53115/206848)
E-Mail: monika.kindl@bka.gv.at

ADir RegRat Peter Konrader (01 53115/206847)
E-Mail: peter.konrader@bka.gv.at

Sekretariat

FI Manuela Andre (01 53115/206840)
E-Mail: manuela.andre@bka.gv.at

Datenschutzerklärung für betroffene Personen gemäß Art. 13 DSGVO

Der Datenschutzerklärung für betroffene Personen gemäß Art. 13 DSGVO haben Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Antragsstellung auch der Datenverarbeitung durch die Förderkontrolle UG 32 Kunst und Kultur zugestimmt. Siehe dazu den Punkt 11 des Förderungsantrags.

Details dazu:

EU-Datenschutz-Grundverordnung Bezeichnung der Datenverarbeitung: Abrechnung ausbezahlter Fördermittel

Rechtsgrundlage: Kunstförderungsgesetz 1988; Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt; Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung. Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Siehe dazu die Nachweisbedingungen in ihrem Fördervertrag.

Speicherdauer/Löschfrist:

Keine Löschfrist wegen der langfristig benötigten Nachvollziehbarkeit für nachfolgende Kontrollen durch den Rechnungshof, oder EU Kontrollorgane.

Datenübermittlung

Wir geben Ihre Daten an folgende Empfänger weiter: Mitarbeiter der Förderkontrolle und der Sektion Kunst und Kultur im BKA. Auf Anfrage dem Rechnungshof und Kontrollorganen der EU.

Kontakt:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Bundeskanzleramt Österreich

Förderkontrolle UG 32

Ballhausplatz 1

1014-Wien

E-Mail: foerderkontrolle32@bka.gv.at

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

MR Dr. Ulrike WIMMER-HELLER

Bundeskanzleramt Österreich

Datenschutzbeauftragte

Ballhausplatz 1

1014-Wien

Tel.: (+43 1) 53115 202313

E-Mail: ulrike.wimmer-heller@bka.gv.at

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

KONTAKTADRESSE

Aufsichtsbehörde für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Österreich:

Österreichische Datenschutzbehörde Wickenburggasse 8-10 1080 Wien Telefon: +43 1 531 15-202525 Telefax: +43 1 531 15-202690 E: dsb@dsb.gv.at W: <https://www.dsb.gv.at>